

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

17. Juni 2015

Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA), zur Revision der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) sowie zu Änderungen der entsprechenden Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA) betreffen

- die Einführung einer Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle
- die Einführung einer elektronischen Übermittlung von Meldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Die vorgeschlagenen Änderungen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) betreffen

- die Umsetzung der Begleitscheinplicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert sowie die Bezeichnung dieser Abfälle im Verzeichnis
- die Aufhebung der Klassierung von Abfällen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, als Sonderabfälle
- die Harmonisierung der Klassierung von Holzabfällen mit den Kategorien der Luftreinhalteverordnung
- die Anpassung der Mengenschwellen nach der Störfallverordnung an die revidierten Kriterien des Chemikalienrechts (GHS).

Die vorgeschlagenen Änderungen der Vollzugshilfe betreffen

- Ergänzungen zur Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften sowie zur Klassierung von Bauabfällen
- Anpassungen der bestehenden Texte zur Klassierung von Branchen, zur Eingangskontrolle und Begleitscheine, zur umweltverträglichen Entsorgung von Altspeiseöl sowie zur umweltverträglichen Entsorgung von Holzabfällen.

2. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Allgemeine Bemerkungen zu den Revisionen

Aus unserer Sicht besteht die gewichtigste Änderung dieser Revision in der Einführung einer Begleitscheinpflcht für andere kontrollpflichtige Abfälle und der damit verbundenen Einführung einer neuen Abfallkategorie. Diese Änderung lehnen wir ab. Den übrigen Änderungen und Anpassungen stimmen wir zu, mit Ausnahme gewisser Änderungen bei den Mengenschwellen für Sonderabfälle.

Zu unseren beiden Einwänden nehmen wir nachfolgend noch detailliert Stellung.

2.2 Einführung einer Begleitscheinpflcht für andere kontrollpflichtige Abfälle

Wir lehnen die Einführung einer zusätzlichen Abfallklassierung "andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflcht (akb)" ab. Das bisherige System zur Klassierung von Abfällen mit Sonderabfällen, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und nicht-klassierten Abfällen hat sich bewährt. Durch die Einführung einer neuen vierten Kategorie wird die korrekte Klassierung der Abfälle komplizierter und die damit verbundene korrekte Umsetzung für Betriebe und Vollzugsbehörden aufwändiger. Zudem ist für eine korrekte Entsorgung eines bestimmten Abfalls seine korrekte analytische Charakterisierung entscheidender als seine Klassierung.

Gemäss Erläuterungen des Bundes zu den Änderungen wird eine Einführung der Kategorie akb damit begründet, dass belasteter Aushub, welcher nach bisheriger Praxis als Sonderabfall klassiert wurde, neu aufgrund seiner Eigenschaften als anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert werden soll. Es bestehen Befürchtungen, dass ohne Klassierung als Sonderabfall und der damit verbundenen Möglichkeit zur Kontrolle einzelner Transporte mittels Begleitscheinen, die umweltverträgliche Entsorgung auf Deponien nicht gewährleistet werden kann. Wir sind der Ansicht, dass die umweltverträgliche Entsorgung auch bei Wegfall von einer Begleitscheinpflcht mit den bereits vorhandenen rechtlichen Grundlagen gewährleistet werden kann. Beispielsweise können gestützt auf die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) die Annahmebedingungen bei Deponien sowie die Anforderungen an ihre Eingangskontrolle in der Betriebsbewilligung der Deponie umfassend geregelt werden. Zudem fällt belasteter Aushub meist bei Sanierungen von belasteten Standorten an, welche in der Regel durch Fachpersonen begleitet werden, die eine umweltgerechte Entsorgung sicherstellen.

Als logische Folge der Ablehnung einer zusätzlichen Kategorie für die Abfallklassierung lehnen wir auch die Ergänzung der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen zur Bezeichnung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflcht (akb) wie auch die Klassierung von stark belastetem Bodenaushub (17 05 90), stark verschmutztem Aushub-, Abraum-, und Ausbruchmaterial (17 05 91) und von stark verschmutztem Gleisaushub (17 05 92) zu anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflcht (akb) ab. Entsprechend sollten diese Abfälle als anderer kontrollpflichtiger Abfall (ohne Begleitscheinpflcht) klassiert werden.

2.3 Anpassung Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA); Mengenschwellen

Die Anpassungen der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) dienen der Harmonisierung der Mengenschwellen gegenüber den Regelungen der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) respektive des GHS (Globally Harmonized System of Classification). Diese Harmonisierung begrüssen wir. Allerdings gibt es bei der jetzt gültigen Mengenschwellenliste für Sonderabfälle Differenzen zwischen der Einstufung von analogen Stoffen in der entsprechenden Störfallverordnung respektive im GHS.

Im Vernehmlassungsentwurf wurden die ätzenden Flüssigkeiten (zum Beispiel Säuren) nun bezüglich der Störfallverordnung angepasst. Es gibt aber nach wie vor zwei Stoffgruppen, die unserer Meinung nach dem oben erwähnten Grundsatz nicht entsprechen, nämlich die "halogenorganischen Lösungsmittel" und die "Cr-VI/Cyanide".

Entsprechend beantragen wir, dass

- Sonderabfälle mit halogenorganischen Lösungsmitteln eine Mengenschwelle erhalten sollen, die der tiefsten Mengenschwelle für ein halogenorganisches Lösungsmittel gemäss Einstufung GHS respektive Ausnahmeliste in der Störfallverordnung entspricht.
- die Mengenschwellen für Sonderabfälle mit Cr-VI/Cyanid so überarbeitet werden sollen, dass sie denjenigen von nach GHS eingestuften Stoffen entsprechen.

3. Antrag

Auf die Einführung einer neuen Klassierung für andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht (akb) ist zu verzichten. Zudem sind die Mengenschwellen für "halogenorganischen Lösungsmittel" und "Cr-VI/Cyanid" gemäss Einstufung GHS respektive Ausnahmeliste in der Störfallverordnung anzugleichen.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind nachvollziehbar und zweckmässig. Der Regierungsrat stimmt den übrigen vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt